

10.02.2015

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3018 vom 9. Januar 2015
der Abgeordneten Dietmar Brockes, Ernst-Ulrich Alda, Karlheinz Busen, Holger Ellerbrock
und Henning Höne FDP
Drucksache 16/7714

Unzulässige Waldrodungen für Windkraftanlagen im Wald – auch in NRW?

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 3018 mit Schreiben vom 10. Februar 2015 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern ruft großen Widerstand in NRW hervor. Die Politik der rot-grünen Landesregierung, den Ausbau der Windkraft im Wald unter dem Deckmantel des Klimaschutzes und der regionalen Wertschöpfung zu forcieren und das für die Biodiversität so wichtige und sensible Ökosystem Wald dafür bedenkenlos preiszugeben, lässt die Bürger in NRW häufig fassungslos zurück.

Neue Standorte für Windenergieanlagen in Wäldern werden in den nächsten Jahren zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Daher ist es wichtig, dass Eingriffe auf das absolute Mindestmaß reduziert und Genehmigungen eingehalten werden. Wie die geplante „vorzeitige Baumfällaktion“ der Stadt Aachen im Münsterwald zeigt, ist dies leider nicht stets selbstverständlich.

Laut Medienberichten sollen bei der Errichtung des Windkraftparks „Hallo“ in Freiensteinau (Hessen) die erteilte Genehmigungen systematisch missachtet und über 50% Waldflächen mehr gerodet worden sein, als zulässig waren. Statt 4,1 Hektar sollen es rund 7 Hektar gewesen sein.

Es stellt sich die Frage, ob auch in Nordrhein-Westfalen Waldflächen in Anspruch genommen und dabei gegen Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen verstoßen wurde.

Datum des Originals: 10.02.2015/Ausgegeben: 13.02.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung weist darauf hin, dass sie die Rahmenbedingungen zur Planung von Windenergieanlagen im Windenergieerlass vom 11.07.2011 dargelegt hat. Dort finden sich eingehende Ausführungen zur Waldinanspruchnahme in den Kapiteln 3.2.4.2 und 8.2.1.4. Angesichts der aktuellen Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, welche besondere Anforderungen an die Abwägung bei Windenergieplanungen in der Bauleitplanung stellt (BVerwG, Urt. vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11; BVerwG, Urt. vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2.12; OVG NRW, Urt. vom

1.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE), arbeitet die Landesregierung derzeit an einer Aktualisierung des Windenergieerlasses. Die geplante Novelle soll insbesondere den Kommunen weitere Hilfestellung bei der Planung von Konzentrationszonen für die Windenergie geben.

Das MKULNV hat zur Konkretisierung des Windenergieerlasses in Bezug auf Waldflächen im März 2012 den Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Sowohl der Windenergieerlass der Landesregierung als auch der fachlich und rechtlich konkretisierende Leitfaden geben keinen Anlass zu der Hypothese, die Landesregierung würde das sensible Ökosystem Wald bedenkenlos preisgeben.

Dass jedweder Eingriff in Natur und Landschaft auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren ist, wird bereits sowohl in den landesplanerischen Vorgaben als auch in der Forst- und Naturschutzgesetzgebung gefordert.

Die unteren Verwaltungsbehörden wenden diese gesetzlichen Vorgaben verantwortungsvoll an.

Zur Beantwortung der Fragestellungen der Kleinen Anfrage 3018 wurden aktuelle Zahlenangaben des administrativ auf der Grundlage des Landesforstgesetzes NRW für Waldflächen in NRW zuständigen Landesbetriebs Wald und Holz NRW herangezogen.

1. *Wie viele Genehmigungen für die Errichtung von Windkraftanlagen in nordrhein-westfälischen Waldgebieten wurden seit dem Jahr 2012 erteilt bzw. derzeit beantragt?*

Seit dem Jahr 2012 wurden in NRW 23 Windenergieanlagen (WEA) in Waldgebieten genehmigt. Für weitere 2 WEA liegen zurzeit Umwandlungsanträge vor. Die Waldumwandlungsgenehmigungsverfahren konzentrieren sich auf die vier Regionalforstämter Siegen-Wittgenstein (18 Anlagen), Ruhrgebiet (3 Anlagen) und Märkisches Sauerland sowie Niederrhein mit jeweils 2 Anlagen.

2. *Wie viel Waldfläche dürfen Investoren entsprechend der genehmigten Vorgaben jeweils roden?*

Die Inanspruchnahme von Waldflächen als Standorte für Windenergieanlagen hängt von dem jeweiligen Einzelfall ab. In jedem Genehmigungsverfahren wird die zur Umwandlung beantragte Waldfläche geprüft und entsprechend den Erfordernissen des Bauvorhabens auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Landesforstgesetzes (LFoG) genehmigt. Erfahrungsgemäß werden pro Windenergieanlage, abhängig vom Anlagentyp und dem jeweiligen Gelände, Waldflächen zwischen **0,2 und 0,7 ha** in Anspruch genommen und daher umgewandelt.

3. Wie viel Waldfläche wurde jeweils tatsächlich gerodet?

Auf Grundlage der seit 2012 erteilten Waldumwandelungsgenehmigungen wurden insgesamt 12,96 ha Waldfläche für die Errichtung von 25 Windenergieanlagen umgewandelt. Das entspricht im Durchschnitt 0,52 ha je Windenergieanlage.

4. In wie vielen Fällen kam es bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald zu Verstößen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen?

Die forstrechtlich genehmigten Waldumwandlungsflächen wurden nicht überschritten. In zwei Fällen wurden zusätzlich ca. 0,40 ha während der Baumaßnahme als Verkehrs- bzw. Arbeitsfläche in Anspruch genommen und vom Waldbestand geräumt. Diese Flächen verlieren dadurch jedoch nicht die Waldeigenschaft und werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufgeforstet.

5. Wie überwacht und kontrolliert die Landesregierung die ordnungsgemäße Durchführung von Rodungen?

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Waldumwandlungen. Sowohl die Vollzugskontrollen der Waldumwandlungen als auch die im Verwaltungsakt festgelegten Kompensationsmaßnahmen, z. B. die vereinbarten Ersatzaufforstungen, sind Bestandteil des betrieblichen Qualitätsmanagements.